

Information zur Durchführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen

Aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Pandemie werden Fortbildungsveranstaltungen, die ursprünglich als Präsenzveranstaltungen geplant waren, abgesagt und teilweise als Online-Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Auch der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW spricht sich aufgrund der aktuellen Situation grundsätzlich für die Durchführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen, die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind, aus. Da die geltende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW jedoch keine entsprechende Rechtsgrundlage zur Akkreditierung und/oder Anerkennung derartiger Online-Fortbildungsveranstaltungen enthält und die Kammer als Behörde an die satzungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist, ist es derzeit nicht möglich diese akkreditieren oder anerkennen zu lassen.

Um den Kammerangehörigen in Krisenzeiten die fachliche Fortbildung durch die Teilnahme an Online-Veranstaltungen zu ermöglichen, bedarf es daher einer Änderung der Fortbildungsordnung. Die Beschlussfassung über Satzungen, einschließlich ihrer Änderungen, obliegt jedoch ausschließlich der Kammerversammlung, als demokratisch gewähltes Organ der Psychotherapeutenchaft. Der Kammervorstand kann und wird sich daher **nicht** über die Satzungsbefugnis der Kammerversammlung hinwegsetzen.

In seiner letzten Sitzung hat der Vorstand jedoch beschlossen, der Kammerversammlung eine Erweiterung der derzeit geltenden Fortbildungsordnung vorzuschlagen und eine entsprechende Übergangsregelung zu schaffen. Hierdurch soll es für eine Übergangszeit möglich sein Online-Fortbildungsveranstaltungen mit Präsenzcharakter akkreditieren und/oder anerkennen zu lassen.

Die vorzuschlagende Regelung soll für Veranstaltungen der Kategorie A-C gelten, die nunmehr online, z.B. als Web-Seminare oder Videovorträge, angeboten und durchgeführt werden. Auch die reflexiven Fortbildungsveranstaltungen nach Kategorie D, die mittels telekommunikationsgestützter Medien durchgeführt werden, sollen von dieser Übergangsregelung erfasst werden. Die vom Vorstand vorzuschlagende Regelung sieht außerdem die Möglichkeit vor, die vorbenannten Veranstaltungen rückwirkend vom 12. März 2020 bis zunächst 31. März 2021 akkreditieren und/oder anerkennen zu lassen.

Wir empfehlen Veranstaltern, die Online-Veranstaltungen durchführen möchten, daher bereits jetzt Folgendes zu beachten:

1. die Veranstaltung ist als Live-Veranstaltung durchzuführen,
2. aktive Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen vorhanden sein,
3. eine Präsenzkontrolle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu gewährleisten,
4. die rechtlichen Vorgaben nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten und der Datensicherheit sind zu beachten und einzuhalten,

5. die Fortbildungsnummer (EFN) ist in die Teilnehmerliste einzutragen und im Auftrag der jeweiligen Teilnehmerin oder des jeweiligen Teilnehmers zu unterschreiben; die ausdrückliche Einwilligung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ist hierfür einzuholen,
6. die Richtigkeit der Angaben in der Teilnehmerliste ist durch Unterschrift des Veranstalters zu bestätigen,
7. das verwendete Medium ist sowohl in der Teilnehmerliste als auch in der weiterhin auszustellenden Teilnahmebescheinigung einzutragen; bei einer späteren Antragsstellung ist das verwendete Medium ebenfalls im Antragsformular anzugeben.

Bitte achten Sie darauf, die vorbenannten Empfehlungen einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass eine rückwirkende Akkreditierung der Fortbildungsveranstaltung und/oder eine Anerkennung von Fortbildungspunkten – sollte die Kammerversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen – möglich wird. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass eine Akkreditierung und/oder eine Anerkennung ggf. nicht erfolgen kann.